



1 Änderung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oldenburg und den kreisangehörigen Gemeinden zur Schulträgerschaft und zu den Schulkosten vom 22.12.2009.

Zwischen

dem Landkreis Oldenburg

und

**den Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Großenkneten, Hatten, Hude und Wardenburg, der Samtgemeinde Harpstedt und der Stadt Wildeshausen
– im folgenden Gemeinden genannt –**

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Präambel

Der Landkreis Oldenburg und dessen kreisangehörige Kommunen haben mit dem 22.12.2009 eine Vereinbarung zur Schulträgerschaft und zu den Schulkosten getroffen. Ein wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung stellt der § 5 „Beteiligung an den sonstigen Kosten (Schulbetriebskostenpauschalierung)“ dar. Hierin wurde erstmals ein Pauschalbetrag je Schülerin/Schüler bzw. je m² Bruttogeschossfläche festgelegt, der für die Erstattung der Schulbetriebskosten gem. § 118 des Nds. Schulgesetzes durch den Landkreis Oldenburg als Grundlage dient. Vereinbarungsgemäß wurden die Pauschalbeträge nach einer Laufzeit von 5 Jahren einer Überprüfung unterzogen. Diese Änderungsvereinbarung legt nunmehr die neuen Pauschalen auf der Grundlage des Anfang 2016 vereinbarten Ergebnisses fest.

§ 2 Änderungsinhalt

Die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Oldenburg und den kreisangehörigen Gemeinden zur Schulträgerschaft und zu den Schulkosten v. 22.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Formulierung:

Die laufenden Schulbetriebskosten des § 118 NSchG werden pauschaliert und für das Jahr 2015 auf 1.172,--€ je Jahr und Schüler/-in und 56,--€ je m² Bruttogeschossfläche der Schulen festgesetzt. Für das Jahr 2016 erhöht sich die Pauschale auf 1.226,--€/Schüler/-in bzw. 58,58 €/m² Bruttogeschossfläche. Die Pauschale wird alternativ nur auf der Grundlage der Anzahl der Schüler/-innen oder zu 50 % nach Schüler/-innen und 50 % nach der Bruttogeschossfläche der Schulen abgerechnet. Es wird bei jährlicher Überprüfung die für die jeweilige Gemeinde höhere Pauschale der 2 Alternativen ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich ohne Anforderung der Gemeinden. Die Schülerzahlen werden nach den amtlichen Schülerzahlen zum Stichtag 01. September des Vorjahres jährlich ermittelt.

Ab 2017 erfolgt eine jährliche Anpassung beider Pauschalbeträge (Preisgleitung) im Rahmen der Personalkostensteigerung je Jahr nach dem TVöD mit einem Anteil von 45 %, nach dem amtlichen Baukostenindex für Wohngebäude mit einem Anteil von 25 % sowie nach dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes mit einem Anteil von 30 %. Die Preisgleitung erfolgt jeweils zum Stichtag 01.07. eines Jahres für das Folgejahr (für die Schulbetriebskostenerstattung in 2017 wird erstmals und dann jährlich fortlaufend die Entwicklung der Indexdaten von 2015 auf 2016 zu Grunde gelegt).

2. § 5 (3) erhält folgende Formulierung:

Die Pauschalierung gilt auch für Schüler/-innen der Gesamtschule(n). Bei Gesamtschulen erstattet die Wohnsitzgemeinde der Schüler/-innen dem Landkreis Oldenburg die Zuweisung nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 für die Schüler/-innen, die im dreigliedrigen Schulsystem nicht ein Gymnasium besuchen würden (Schüler/-innen der Leistungsklassen 2 und 3). Die Zuweisung für Schüler/-innen der Gesamtschule(n), die der Leistungsklasse 1 zugeordnet werden (zuvor gymnasiale Empfehlung) beträgt im Falle einer Mitnutzung im Sinne des § 4 Abs. 1 100 % der in Abs. 2 festgesetzten

Pauschale. Für die Erstattungen wird die Anzahl der Schüler/-innen zugrunde gelegt, die am Schuljahresanfang die 5. Klassen besuchen. Die Anzahl wird gleichbleibend für die folgenden Schuljahre berücksichtigt.

3. Es wird folgender § 7a „Regelung für die Gemeinden Hatten / Wardenburg“ aufgenommen:

(1) Die Gemeinde Hatten stellt das Schulangebot der Waldschule Hatten als Oberschule im Sekundarbereich I auch für die Schüler/-innen aus dem Bereich der Gemeinde Wardenburg zur Verfügung.

(2) Die Kostenerstattung bemisst sich ab 2017 nach der Differenz zwischen den pauschalierten Kosten pro Schüler/-in und dem pro Schüler/-in pauschalierten Erstattungsbetrag des Landkreises Oldenburg gem. § 5 Abs. 2 dieser Vereinbarung. Sollten die tatsächlichen Kosten zu einem späteren Zeitpunkt erheblich von den pauschalierten Kosten abweichen, so ist eine Neufestlegung des Erstattungsbetrages zu verhandeln. Soweit neben den laufenden sachlichen Bewirtschaftungskosten Aufwendungen geltend gemacht werden sollen, zu deren Erstattung auch die Gemeinde Wardenburg herangezogen werden soll, bedürfen sie der Zustimmung.

(3) Diese bilaterale Regelung kann von den Gemeinden Hatten und Wardenburg mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Wildeshausen, den 05.09.2016

Für den Landkreis Oldenburg:



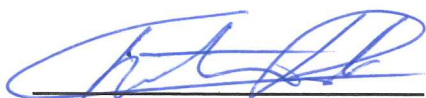
Carsten Harings
Landrat

Für die Gemeinde Ganderkesee



Alice Gerken
Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Hatten



Dr. Christian Pundt
Bürgermeister

Für die Gemeinde Wardenburg



Martina Noske
Bürgermeisterin

Für die Stadt Wildeshausen




Jens Kuraschinski
Bürgermeister

Für die Gemeinde Dötlingen



Ralf Spille
Bürgermeister

Für die Gemeinde Großenkneten



Torsten Schmidtke
Bürgermeister

Für die Gemeinde Hude



Holger Lebedinzew
Bürgermeister

Für die Samtgemeinde Harpstedt



Herwig Wöbse
Bürgermeister